jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/10/20 5Ob535/81, 3Ob554/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1981

Norm

ABGB §96
ABGB §891
EVHGB Art8 Nr1

Rechtssatz

Bei § 96 ABGB handelt es sich um eine Vertretungsregelung, die dann, wenn beide Ehegatten gemeinsam handelnd in die Vertragsbeziehung zu dem Dritten tragen, Ware aussuchten, die ihnen bekanntgegebenen Kaufpreisbeträge akzeptierten und erklärten, daß mit Erlagschein bezahlt werde, nicht Platz greift. Vielmehr werden in diesem Fall beide Vertragspartner des Dritten und haften solidarisch.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 535/81
  Entscheidungstext OGH 20.10.1981 5 Ob 535/81
  SZ 54/148
- 3 Ob 554/83
  Entscheidungstext OGH 29.06.1983 3 Ob 554/83
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0009518

Dokumentnummer

JJR_19811020_OGH0002_0050OB00535_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at